

Satzung des Fußballsportverein Osburg 1928 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der 1928 in Osburg gegründete Sportverein führt den Namen „Fußballsportverein Osburg 1928 e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Osburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

4.
Die Mitglieder erkennen für sich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1.
Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

2.
Aktive Mitglieder sind Angehörige einer zum Verein gehörenden Abteilung und nehmen an deren Sportbetrieb teil.

3.
Inaktive Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördernd unterstützen.

4.
Personen, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die in der Jahreshauptversammlung vom 09.02.2003 beschlossene Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss (§ 6) oder durch Auflösung des Vereins.

2.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 **Beiträge**

1.
Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3.
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1.
Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen diese Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2.
Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen diese Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldbuße
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3.
Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Schiedsausschuss (§ 13). Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2.
Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.
3.
Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.

§ 9 **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung und daraus hergeleitete und von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2.
Die Mitgliedern genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Ihnen stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung innerhalb der Übungs- und Trainingseinheiten sowie zu Freundschafts- und Meisterschaftsspielen zur Verfügung.
Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 10 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11)
- b) der Vorstand (§ 12)
- c) der Schiedsausschuss (§ 13)

§ 11 **Mitgliederversammlung**

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer oder auf sonstige geeignete Weise. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - e) Satzungsänderungen und Erlass von Ordnungen (soweit diese erforderlich sind)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge (soweit dies erforderlich ist)
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

9.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 12 **Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem stellvertretenden Jugendleiter
- i) dem Abteilungsleiter Fußball
- j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter Fußball
- k) dem Abteilungsleiter Freizeit- und Breitensport

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, soweit keine andere Dauer festgelegt wird. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 **Schiedsausschuss**

1.

Dem Schiedsausschuss gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) drei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

2.

Der Ausschuss erledigt die ihm übertragenen Aufgaben (§ 7).

3.

Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen (§ 7). Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4.

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann durch Beschluss des Ausschusses ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bestimmt werden.

§ 14

Geschäftsordnung, Erlass von Ordnungen und Richtlinien

1.
Der Vorstand erlässt zu Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitglieder des Vorstandes eine allgemeine Geschäftsordnung.
2.
Zur Durchführung von Straf- und Ordnungsverfahren (§ 6) gegen Vereinsmitglieder kann der Vorstand eine Ordnung erlassen.
3.
Im Bedarfsfalle können durch den Vorstand Richtlinien zur Festlegung bestimmter Verfahrensabläufe erlassen werden.
4.
Die Geschäftsordnung, sonstige Ordnungen und Richtlinien sind von der nächst folgenden Jahreshauptversammlung zu genehmigen und werden damit Bestandteil der Satzung.

§ 15

Abteilungen

1.
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2.
Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter Fußball bzw. Freizeit- und Breitensport, ihre Stellvertreter und die jeweiligen Übungsleiter/Trainer/Betreuer geleitet.
3.
Der Abteilungsleiter Fußball, sein Stellvertreter sowie der Abteilungsleiter Breiten- und Freizeitsport wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 12).
4.
Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden.
Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
5.
Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Schiedsausschusses sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 **Wahlen**

1.
Die Mitglieder des Vorstandes, die beiden Kassenprüfer sowie die Ausschussmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist eine Wiederwahl zulässig.
2.
Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3.
Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4.
Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5.
Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6.
Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 18 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Osburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des örtlichen Sports oder zum Zwecke der Gründung eines neuen Sportvereins verwendet werden darf.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2005 genehmigt. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 22. März 1974.

Osburg, den 18. Februar 2005